

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie- und Umwelttechnik, Maschinenteknik und Wirtschaftsingenieurwesen**

vom 2. Juli 2024

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Studierenden der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie- und Umwelttechnik, Maschinenteknik und Wirtschaftsingenieurwesen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### *Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Hochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH)<sup>1</sup>:

- a) eine Berufsmaturität mit beruflicher Grundbildung in einem für den Studiengang verwandten Berufen;
- b) eine Berufsmaturität mit einer beruflichen Grundbildung aus einem nicht für den Studiengang verwandten Berufen und eine entsprechende einjährige Arbeitswelterfahrung in einem für den Studiengang verwandten Bereich;
- c) eine Fachmaturität und eine einjährige Arbeitswelterfahrung in einem für den Studiengang verwandten Bereich;
- d) eine gymnasiale Maturität und eine einjährige Arbeitswelterfahrung in einem für den Studiengang verwandten Bereich;

---

<sup>1</sup> SR 414.205.7

- e) ein Abschluss als dipl. Techniker HF mit einer beruflichen Grundbildung in einem für den Studiengang verwandten Berufen.

<sup>2</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudiengang mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

<sup>3</sup> Bei Abs. 1 lit. b, c und d sind bei einer Anmeldung zum Teilzeitstudium Ausnahmen bei der Arbeitswelterfahrung gestützt auf die Verordnung des WBF vom 1. Dezember 2021 über den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen mit integrierter Praxis<sup>2</sup> (PiBS) während der gesetzlich vorgesehenen Dauer möglich, wenn die Studierenden einen Ausbildungsvertrag über eine 40%-Stelle bei einem geeigneten Betrieb für die Dauer des gesamten Studiums vorweisen, in dem sich der Betrieb verpflichtet, für die gesamte Studiendauer eine adäquate fachliche Betreuung sicherzustellen.

<sup>4</sup> Die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsausweise wird gemäss der Lissaboner Konvention und den best practices von swissuniversities beurteilt.

#### *Art. 5 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderung gemäss Zulassungsverordnung FH<sup>3</sup> zu erfüllen.

#### *Art. 6 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### *Art. 7 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

#### *Art. 8 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 9 Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

---

<sup>2</sup> SR 414.715

<sup>3</sup> SR 404.215.7

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter mittels Antrags auf Beginn des nächsten Semesters möglich. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über den Antrag.

<sup>3</sup> Das PiBS wird als Teilzeitstudium durchgeführt. Der Praktikumsanteil im Unternehmen muss 40% (durchschnittlich 2 Tage pro Woche während 4 Jahren) umfassen. Ein Wechsel der Studienform innerhalb der 4 Jahre ist nicht zulässig. Für das PiBS gelten die nachfolgenden Regeln des Teilzeitstudiums.

#### *Art. 10 Module*

<sup>1</sup> Die ECTS-Credits pro Modul sind im Anhang oder in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### *Art. 11 Modularten*

<sup>1</sup> In der Regel werden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten.

<sup>2</sup> Die Details dazu sind im Anhang geregelt. Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang oder in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### *Art. 12 Modulkategorien*

<sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang Elektrotechnik besteht aus den folgenden Modulkategorien:

- a) Grundlagen Elektrotechnik;
- b) Aufbau Elektrotechnik;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften;
- e) Technik;
- f) Interdisziplinäres Kontext Studium (IKTS);
- g) Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Der Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik besteht aus den folgenden Modulkategorien:

- a) Mathematik 1;
- b) Mathematik 2;
- c) Naturwissenschaften;
- d) Grundlagen EEU;
- e) Vertiefung EEU;
- f) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht;
- g) Kommunikation und Sprache;
- h) Interdisziplinäres Kontext Studium (IKTS).

<sup>3</sup> Der Bachelorstudiengang Maschinentechnik besteht aus den folgenden Modulkategorien:

- a) Grundstudium Maschinentechnik | Innovation;
- b) Fachstudium Maschinentechnik | Innovation;
- c) Mathematik & Naturwissenschaften;
- d) Kommunikation, Gesellschaft und Management;
- e) Interdisziplinäres Kontext Studium (IKTS);
- f) Bachelorarbeit.

<sup>4</sup> Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus den folgenden Modulkategorien:

- a) Mathematik & Naturwissenschaften;
- b) Technik, Produktion, Logistik und IT;
- c) Unternehmensführung & Management;
- d) Kommunikation & Kultur;
- e) Wissenstransfer;
- f) Interdisziplinäres Kontext Studium (IKTS).

<sup>5</sup> Im Anhang oder in den Modulbeschreibungen sind die Zuordnungen der einzelnen Module zu den Modulkategorien aufgelistet mit den zugehörigen ECTS-Credits.

<sup>6</sup> Für jede Modulkategorie ist im Anhang eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits definiert.

<sup>7</sup> Ändert sich die Zuordnung von Modulen zur Modulkategorie während des Studiums, bestimmt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter den Stichtag, an dem die dann geltende Zuordnung für alle Module zur Modulkategorie für den Studienabschluss angewendet wird.

#### *Art. 13 Maximale ECTS-Credits pro Semester*

<sup>1</sup> Im Vollzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von maximal 34 ECTS-Credits belegt werden. In Ausnahmefällen dürfen maximal 40 ECTS-Credits belegt werden.

<sup>2</sup> Im Teilzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von maximal 25 ECTS-Credits belegt werden. In Ausnahmefällen dürfen maximal 30 ECTS-Credits belegt werden.

<sup>3</sup> Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- a) die Wiederholung eines oder mehrerer Module;
- b) der Besuch von vor- oder nachgelagerten Blockveranstaltungen;
- c) Exkursionen;
- d) bereits vorhandene Teilkenntnisse eines Moduls.

<sup>4</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann weitere begründete Ausnahmen bewilligen.

#### *Art. 14 Vertiefungsrichtungen im Bachelorstudiengang Maschinentechnik*

<sup>1</sup> Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Produktentwicklung;
- b) Kunststofftechnik;
- c) Automation und Robotik;
- d) Simulationstechnik;
- e) Digitalisierung.

<sup>2</sup> Es ist nicht zwingend eine der Vertiefungsrichtungen zu belegen. Die Module des Fachstudiums Maschinentechnik | Innovation können nach eigener Wahl gemäss Anhang zusammengestellt werden.

<sup>3</sup> Die notwendigen Module für das Erreichen der Vertiefungsrichtung sind im Anhang festgelegt.

#### *Art. 15 Vertiefungsrichtungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen*

<sup>1</sup> Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Digital Business;
- b) Data Science;
- c) Entrepreneurship;
- d) Smart Factory;
- e) Smart Products;
- f) Value Chain Networks.

<sup>2</sup> Studierende können eine Vertiefung gemäss Art. 15 Abs. 1 auswählen.

<sup>3</sup> Eine Vertiefung wird abgeschlossen durch die Anzahl der Mindest-ECTS-Credits, die Pflichtmodule und eine Bachelorarbeit im Bereich der Vertiefung.

<sup>4</sup> Über die Anrechnung einer Bachelorarbeit an eine Vertiefung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

<sup>5</sup> Ein Wechsel zwischen Vertiefungen ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Wird die Vertiefung nicht bestanden oder wurde keine Vertiefung gewählt, so wird das Bachelorstudium ohne Vertiefung abgeschlossen.

#### *Art. 16 Studienberatung*

<sup>1</sup> Eine individuelle Studienberatung steht allen Studierenden zur Verfügung und kann jederzeit aufgrund der persönlichen Studiensituation von den Studierenden angefragt werden.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann aufgrund der Studienergebnisse eine Studienberatung anordnen.

#### *Art. 17 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module erfolgt über das Student Life Cycle Managementsystem (SLCM).

#### *Art. 18 Ummeldung von Modulen nach dem Anmeldeverfahren*

<sup>1</sup> Gemäss Art. 19 SPR kann in begründeten Fällen bis zwei Wochen nach Semesterstart die Modulbelegung geändert werden. Als begründete Fälle gelten insbesondere Überschneidungen im Stundenplan, Änderungen der Modulbeschreibungen nach der Modulanmeldung, negative Durchführungsentscheide sowie Ergebnisse des Vorsemesters. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die begründeten Fälle.

#### *Art. 19 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es werden nur ganze Module angerechnet.

<sup>2</sup> Es werden in der Regel keine Module aus den Bildungsleistungen der höheren Berufsbildung und von militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

*Art. 20 Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule*

<sup>1</sup> Von Modulen, welche in beiden Studiengängen als vollständig gleiches Modul angeboten werden, werden sowohl die Noten wie auch die Anzahl Modulbelegungen und Prüfungsversuche übernommen.

<sup>2</sup> Wenn ein Modul eine hohe Äquivalenz aufweist und bestanden ist, werden erbrachte Leistungen angerechnet. Es werden keine Noten übernommen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Äquivalenz.

*Art. 21 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 6 Semester und die maximale Studiendauer 12 Semester.

<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt 8 bis 9 Semester und die maximale Studiendauer 12 Semester.

<sup>3</sup> In begründeten und belegten Härtefällen ist im Teilzeitstudium eine Verlängerung der maximalen Studiendauer möglich. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag.

## **2. Bachelor**

*Art. 22 Zulassung zur Studienarbeit und Bachelorvorbereitung*

<sup>1</sup> Im Anhang können Zulassungsbedingungen zu Studienarbeit und zur Bachelorvorbereitung festgelegt werden.

*Art. 23 Zulassung zur Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> In den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Energie- und Umwelttechnik sowie Maschinentechnik kann die Bachelorarbeit absolviert werden, wenn die Studienarbeit bestanden worden ist.

<sup>2</sup> Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Bachelorarbeit absolviert werden, wenn die Bachelorvorbereitung bestanden worden ist.

*Art. 24 Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> Bei der Bachelorarbeit wird eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit wird im Frühlings- und im Herbstsemester durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann eine Weisung zur Durchführung der Bachelorarbeit erlassen.

## **IV. Leistungsnachweise**

### *Art. 25 Leistungsnachweise*

- <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Leistungsnachweise und deren Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festgehalten.
- <sup>2</sup> Die Leistungsnachweise werden durch die Modulverantwortliche oder des Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.
- <sup>3</sup> Video- und Audioaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von mündlichen und praktischen Prüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.
- <sup>4</sup> Bei einer geringen Teilnehmerzahl kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzen.
- <sup>5</sup> Bei einer mündlichen Prüfung muss eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Korreferentin oder den Korreferenten.

### *Art. 26 Abmeldung von Prüfungen*

- <sup>1</sup> Studierende können sich bis spätestens 4 Kalendertage vor der Prüfung von einer Prüfung eines Moduls abmelden.
- <sup>2</sup> Innerhalb Jahresfrist können Studierende sich von abgemeldeten Prüfungen wieder anmelden. Die Anmeldung muss bis spätestens 4 Wochen nach Semesterstart des entsprechenden Moduls erfolgen.
- <sup>3</sup> Gegenstand der Prüfung ist in jedem Fall der Inhalt der aktuellen Moduldurchführung.
- <sup>4</sup> Wird die Prüfung innerhalb Jahresfrist nicht nachgeholt, wird das Modul nicht im Zeugnis ausgewiesen.
- <sup>5</sup> Das Modul kann einmal wiederholt werden, solange es nicht bestanden ist und angeboten wird.
- <sup>6</sup> Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang belegt, gelten für die Abmeldung von Prüfungen die Regeln gemäss Ausführungsbestimmungen des veranstaltenden Studienganges.
- <sup>7</sup> Prüfungen von Modulen in der Modulkategorie IKTS können nicht abgemeldet werden.

### *Art. 27 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

- <sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt bei Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise wahrgenommen werden können. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur aussergewöhnlich und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters angesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.

#### *Art. 28 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter eine Anrechnung von einzelnen Leistungsnachweisen erfolgen, wenn:

- a) der Leistungsnachweis aus einer Labor- oder Projektarbeit besteht;
- b) der Leistungsnachweis nicht älter als zwei Jahre ist.

<sup>2</sup> Wird ein Modul nicht mehr angeboten oder findet wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht statt, kann der vorgesehene Leistungsnachweis für Repetierende angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter beantragt werden.

<sup>4</sup> Für Studierende anderer Hochschulen, welche ein Austauschsemester absolvieren, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter – in Zusammenarbeit mit dem International Office nach im internationalen Kontext üblichen Möglichkeiten – über den Zeitpunkt und Ort der Wiederholung eines Leistungsnachweises.

## **V. Diplome**

#### *Art. 29 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms*

<sup>1</sup> Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen zusätzlich zu Art. 41 SPR die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Mindestanzahl ECTS-Credits in jeder Modulkategorie wurden erreicht. Die Mindestanzahl ECTS-Credits pro Modulkategorie sind im Anhang festgelegt;
- b) Im PIBS muss mindestens eine 4-jährige Ausbildungszeit in Unternehmen zu 40% nachgewiesen werden.

#### *Art. 30 ECTS-Grades*

<sup>1</sup> Für jeden Studierenden werden (mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen) die folgenden beiden Grades ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der bestandenen Module der fachlichen Vertiefung.

<sup>2</sup> Im Studiengang Elektrotechnik sind die Module der fachlichen Vertiefung alle Module der Modulkategorien Grundlagen Elektrotechnik, Aufbau Elektrotechnik und Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Im Studiengang Energie- und Umwelttechnik sind die Module der fachlichen Vertiefung alle Module der Modulkategorien Vertiefung EEU sowie Studien- und Bachelorarbeit.

<sup>4</sup> Im Studiengang Maschinentechnik sind die Module der fachlichen Vertiefung alle Module der Modulkategorien Bachelorarbeit, Grundstudium Maschinentechnik | Innovation sowie Fachstudium Maschinentechnik | Innovation.

<sup>5</sup> Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird nur der Grade aus der Bachelornote ermittelt.



<sup>6</sup> Die Grades sind wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden.

<sup>7</sup> Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS-Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr  $x$ ,  $x-1$  und  $x-2$  sowie alle Teilzeitstudierenden mit Eintrittsjahr  $x-1$ ,  $x-2$  und  $x-3$  deren Notenschnitt 4 oder höher ist.

<sup>8</sup> Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertritleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
  - Effektives Eintrittsjahr ( $x$ ), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ( $x-1$ ), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ( $x-2$ ), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium
  - Effektives Eintrittsjahr ( $x$ ), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ( $x-1$ ), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ( $x-2$ ), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

<sup>9</sup> Studierende, welche das Studium unterbrechen werden in die folgenden Referenzgruppen unterteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde.
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde.
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

#### *Art. 31 Akademischer Grad und Titel*

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Titel mit folgenden Vertiefungsrichtungen:

- a) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Data Science»
- b) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Entrepreneurship»
- c) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Digital Business»
- d) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Smart Factory»
- e) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Smart Products»
- f) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Value Chain Networks»

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 32 *Übergangsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik*

<sup>1</sup> Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/2025 begonnen haben, brauchen keine ECTS in der Modulkategorie IKTS. IKTS-Module zählen dann zu den Modulen 'ohne Kategorie'.

### Art. 33 *Übergangsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik*

<sup>1</sup> Für Studierende, die das Studium im Herbstsemester 2023/2024 oder früher angefangen haben, gelten folgende Modulkategorien:

- a) Mathematik;
- b) Naturwissenschaften;
- c) Grundlagen EEU;
- d) Energietechnik;
- e) Umwelttechnik;
- f) Gesellschaft-, Wirtschaft, Recht;
- g) Kommunikation und Sprache.

<sup>2</sup> Die Module der fachlichen Vertiefung sind bei Studienbeginn vor dem Herbstsemester 2024/2025 alle Module der folgenden Modulkategorien: Energietechnik, Umwelttechnik sowie Studien- und Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten für Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Herbstsemester 2024/2025, wie die Zuordnung der Module zu den Kategorien sowie die erforderliche Anzahl ECTS pro Kategorie, sind im Anhang zu finden.

### Art. 34 *Übergangsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik*

<sup>1</sup> Für Studierende, die vor Herbstsemester 2023/2024 immatrikuliert sind, gelten die folgenden Modulkategorien:

- a) Grundstudium Maschinentechnik | Innovation;
- b) Fachstudium Maschinentechnik | Innovation;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften;
- e) Sprachen und Kommunikation;
- f) Gesellschaft, Wirtschaft, Recht;
- g) Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Es werden die folgenden Vertiefungen angeboten:

- a) Produktentwicklung;
- b) Kunststofftechnik;
- c) Automation und Robotik;
- d) Simulationstechnik;
- e) Betrieb und Instandhaltung;
- f) Digitalisierung.

### Art. 35 *Übergangsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen*

<sup>1</sup> Studierende, die vor dem Herbstsemester 2024/2025 immatrikuliert wurden, können die Module der Modulkategorie IKTS im Umfang von 4 ECTS-Credits belegen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

*Art. 36 Aufhebung anderer Erlasse*

<sup>1</sup> Per Beginn Herbstsemester 2024/2025 werden folgende Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2022;
- b) Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik vom 14. Februar 2022;
- c) Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Maschinentchnik vom 15. Februar 2022;
- d) Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang in Wirtschaftsingenieurwesen vom 14. Februar 2022;
- e) Ausführungsbestimmungen für das Bachelorstudium BSc in Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für Studierende mit Studienbeginn vor HS21/22 am Standort Rapperswil-Jona vom 14. Februar 2022;
- f) Ausführungsbestimmungen für das Bachelorstudiengang BSc in Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für Studierende mit Studienbeginn vor HS21/22 am Standort St.Gallen vom 14. Februar 2022.

*Art. 37 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. September 2024 angewendet.